



## Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Landesfischereiverband Bayern e. V. z. H. Herrn Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Göttle Pechdellerstraße 16 81545 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 52a-U4532-2013/6-44 Telefon +49 (89) 9214-4324 Marcus Ell Marcus.Ell@stmuv.bayern.de München 07.08.2014

Befristung der wasserrechtlichen Zulassungen für Fischteiche

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Thematik der Befristung wasserrechtlicher Zulassungen für Fischteiche wurde eine bayernweite Bestandsaufnahme durchgeführt. Nach Auswertung dieser Erkenntnisse und einer grundlegenden Überprüfung können wir Ihnen mitteilen, dass dem Wunsch der Fischerei und Teichwirtschaft, die wasserrechtlichen Benutzungszulassungen für Fischteiche wieder grundsätzlich unbefristet zu erteilen, Rechnung getragen werden kann.

Die Problematik wurde erneut auf der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und –referenten der Regierungen am 21./22. Juli 2014 in Landshut erörtert. Unter Tagesordnungspunkt 1.2.4 "Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Fischteiche" wurde Folgendes für den zukünftigen Verwaltungsvollzug festgehalten: "Unter Nr. 7.1 der Niederschrift zur Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten des Jahres 2012 wurde ausgeführt, dass es angesichts der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie geboten erscheint, Benutzungszulassungen grundsätzlich zu befristen. Zahlreiche Teichgenossenschaf-

ten und der Landesfischereiverband erhoben hiergegen erhebliche Bedenken. Aus Anlass dieser Einwände hat das StMUV eine bayernweite Bestandserhebung zur tatsächlichen Situation hinsichtlich Zulassungen von Fischteichen durchgeführt. Nach eingehender Überprüfung wird mitgeteilt, dass an den Ausführungen unter Nr. 7.1 der Niederschrift zur Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und –referenten des Jahres 2012 nicht mehr festgehalten wird. Sofern auf Grund der jeweiligen fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachberatung für Fischerei eine unbefristete Zulassung in Betracht kommt, kann von einer Befristung abgesehen werden.

Auf die regelmäßige Überprüfungspflicht gem. § 100 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Entsprechende Hinweise zur behördlichen Überwachung werden im Handbuch TGA aufgenommen.

Sofern in der letzten Zeit befristete Zulassungen für Fischteiche mit Hinweis auf eine endgültige Klärung dieser Thematik erlassen wurden, werden die Kreisverwaltungsbehörden gebeten, von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine unbefristete Zulassung vorliegen und gegebenenfalls die Zulassungsbescheide entsprechend anzupassen."

Mit dieser Vorgabe, die für die Wasserbehörden verbindlich ist, wird sichergestellt, dass Zulassungen, die auf Grund der Vorgabe der Dienstbesprechung 2012 in den letzten Monaten befristet wurden, von Amts wegen überprüft werden, ob die Aufhebung der Befristung in Betracht kommt. Diese von Amts wegen vorzunehmende Überprüfung ist auf Zulassungen beschränkt, die nach dem 23. Juli 2012 erlassen wurden. Eine generelle Überprüfung aller bestehenden befristeten Zulassungen ist damit nicht verbunden.

Beweggründe für diese Entscheidung sind insbesondere die fachlichen Rückmeldungen aus der Praxis, dass besondere Probleme bei Fischteichanlangen im Grunde nicht auftreten und eine Überwachung im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht anlassbezogen und stichprobenartig gewährleistet ist. Es besteht eine Reihe von praktizierten und praktizierbaren Überwachungsmöglichkeiten, die in das Handbuch der technischen Gewässeraufsicht übernommen werden sollen. Insoweit sind die Anforderungen einer anlassunabhängigen Überwachung gem. § 100 Abs. 2 WHG, die Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie konkretisieren, gewährleistet, so dass eine grundsätzliche Vorgabe einer Befristung entbehrlich erscheint.

Wir dürfen vorsorglich jedoch darauf hinweisen, dass in Einzelfällen auf Grund fachlicher Notwendigkeiten eine Befristung der wasserrechtlichen Zulassung weiter in Betracht kommen kann.

Wir hoffen mit dieser Vorgehensweise den Anliegen der Teichwirtschaft Rechnung zu tragen. Sofern aus Ihrer Sicht weiterer Gesprächsbedarf besteht, erbitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Wir sind gerne bereit, die Angelegenheit zu erörtern.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die neue Handhabung in geeigneter Form Ihren Mitgliedern zur Kenntnis geben könnten.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Regierungen, das Landesamt für Umwelt, die Wasserwirtschaftsämter, der Fischereiverband Mittelfranken e. V. und die Teichgenossenschaft Oberfranken erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Horń

Ministerialrätin